

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS230217-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie
Gerichtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

Beschluss vom 28. November 2023

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

1. **B.**_____,

2. **C.**_____,

3. **D.**_____,

4. **E.**_____,

5. **F.**_____,

Beschwerdegegner,

1, 2, 3, 4, 5 vertreten durch G.____ Immobilen,

betreffend **Pfändungsankündigung**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon)

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 30. Oktober
2023 (CB230027)**

Erwägungen:

1.1 Mit Eingabe vom 30. September 2023 (Datum Poststempel: 29. September 2023) gelangte die Beschwerdeführerin an die "Aufsichtskommission SchKG, Bezirksgericht Zürich" und erhob Beschwerde gegen eine Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon vom 22. September 2023 in der Betreuung Nr. Die Beschwerdeführerin beantragte, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Pfändungsvollzug zu "suspendieren" bis das Bundesgericht über ihre Beschwerde, ob die Forderung in der Betreuung Nr. ... "legitim sei", entschieden haben, eventualiter anzuzeigen, dass der Pfändungsvollzug gegenstandslos sei. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 leitete das Bezirksgericht Zürich die Beschwerde zuständigkeithalber an das Bezirksgericht Meilen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (fortan Vorinstanz) weiter (act. 1, 1A, 2).

1.2 Die Vorinstanz zog die Akten des Verfahrens betreffend definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen bei, in welchem auf Gesuch der Gläubigerin hin mit Entscheid vom 3. Mai 2023 die definitive Rechtsöffnung erteilt worden war (act. 3/1–49, insb. act. 3/36). Aus diesen Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin gegen den Rechtsöffnungsentscheid zunächst Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, erhoben hatte, welche mit Urteil vom 12. Juni 2023 abgewiesen worden war (OGer ZH RT230064 = act. 3/44), und sodann Beschwerde an das Bundesgericht, welches auf die bei ihm erhobene Beschwerde mit Urteil vom 8. August 2023 nicht eingetreten war (BGer 5D_142/2023 = act. 3/48).

1.3 Mit Urteil vom 30. Oktober 2023 wies die Vorinstanz die Beschwerde der Beschwerdeführerin ab ([act. 4 =] act. 7 [act. 9]). Dieser Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 3. November 2023 zugestellt (act. 5/2).

2. Dagegen gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 13. November 2023 (Datum Poststempel: 11. November 2023) innert Frist an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und ersucht um Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und Gutheissung ihrer vor Vorinstanz gestellten Anträge (act. 8). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–5). Vom Einholen einer Antwort bzw. einer Vernehmung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Das Verfahren ist spruchreif.

3. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), wobei in der Begründung zum Ausdruck kommen soll, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. statt vieler: BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2 m.H.a. BGE 138 III 374, E. 4.3.1; vgl. auch OGer ZH PS2100071 vom 10. Juli 2021, E. II./1.2). Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

4.1 Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin verlange, dass mit dem Pfändungsvollzug in der Betreuung Nr. ... bis zum letztinstanzlichen Entscheid betreffend Erteilung der definitiven Rechtsöffnung zugewartet werde. Damit stelle sie sinngemäss ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Die Beschwerdeführerin begründe ihr Ersuchen damit, dass beim Bundesgericht eine Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichtes Zürich vom 12. Juni 2023 betreffend Rechtsöffnung hängig sei; ungeachtet dessen habe das Betreibungsamt bzw. hätten die Behörden den Vollzug der Betreuungsforderung angeordnet. Abklärungen der Vorinstanz hätten aber ergeben, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 8. August 2023 auf die von der Beschwerdeführerin genannte Beschwerde nicht eingetreten sei. Abgesehen davon sei weder der Beschwerde an das Obergericht noch an das Bundesgericht gegen den Rechtsöffnungsentscheid im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen vom 3. Mai 2023 aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Die Rüge der Beschwerdeführerin gegen die Pfändungsankündigung sei deshalb nicht stichhaltig. Vor diesem Hintergrund bestehe kein Anspruch auf Aufschub des Pfändungsvollzuges. Die Beschwerdeführerin verlange eventualiter – so die Vorinstanz weiter – die "Anzeige der Gegenstandslosigkeit des Pfändungsvollzuges". Indes begründe die Beschwerdeführerin weder die behauptete Gegenstandslosigkeit in ihrer Beschwerdeschrift, noch seien Gründe dafür in der Pfändungsankündigung ersichtlich. Entsprechend erweise sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und sei abzuweisen (act. 7).

4.2 Im Rahmen ihrer Beschwerde an die Kammer wiederholt die Beschwerdeführerin fast wortwörtlich ihre vor Vorinstanz vorgebrachte Beschwerdebegründung, ohne auf die vorinstanzlichen Erwägungen Bezug zu nehmen (vgl. act. 1 u. act. 8). Mit diesem Vorgehen legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern der Vorinstanz eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder eine falsche Rechtsanwendung vorzuwerfen wäre. Die Beschwerdeschrift enthält sodann – im Vergleich zum vor Vorinstanz Vorgetragenen – eine dahingehende Ergänzung, dass das Betreibungsamt die Pfändung ungeachtet "des Rekurses an das EGMR" angeordnet habe. Dass die Beschwerdeführerin gegen den Bundesgerichtsentscheid an den EGMR gelangt sein will, ist ein im Beschwerdeverfahren erstmals und damit neu vorgebrachtes (und darüber hinaus auch unbelegtes)

Vorbringen. Ein solches Novum ist im Beschwerdeverfahren – wie gezeigt (E. 3) – nicht beachtlich und darauf ist nicht weiter einzugehen.

Es fehlt der Beschwerde der Beschwerdeführerin damit an einer hinreichenden Begründung. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

5. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner unter Beilage einer Kopie von act. 8, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon, je gegen Empfangsschein.
4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetrei-
bungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Schnarwiler

versandt am: